



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19 92
Datum: 1. APR. 1992	
Verteilt: 03. April 1992	

H. Hajek

Wien, 1992 03 30
Dr. Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen
und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbe-
sorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und
das Angestelltengesetz geändert werden

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Tritremmel

Dr. Tritremmel

Dungl

Dr. Dungl

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 1992 03 30
Dr. Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) ge-
schaffen und das Arbeiter-Abfertigungsge-
setz, das Hausbesorgergesetz, das Entgelt-
fortzahlungsgesetz und das Angestelltenge-
setz geändert werden**

Wir danken für die Zusendung obigen Entwurfes (Zl. 52.210/1-2/92) und gestatten uns, dazu vorerst folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

Der vorliegende Entwurf ist Teil eines Belastungspakets, welches in seinen Auswirkungen die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Unternehmen schwerstens gefährden würde und von uns daher nachdrücklich zurückgewiesen wird. Die in diesem Paket enthaltenen Neuerungen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso die sonstigen derzeit zur Diskussion stehenden Materien, die mit weiteren erheblichen finanziellen und administrativen Belastungen für die Unternehmen verbunden wären. Es liegt auf der Hand, daß die Verwirklichung der vorliegenden Gesetzesvorhaben die Leistungskraft der österreichischen Wirtschaft bei weitem überfordern und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit auch durch Verbürokratisierung und Überreglementierung erheblich beeinträchtigt würde.

Der vorliegende, überaus weitreichende Entwurf sieht eine Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten durch weitgehende Übernahme des Angestelltenrechts vor und muß vor dem aufgezeigten Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon aus finanziellen Gründen abgelehnt werden.



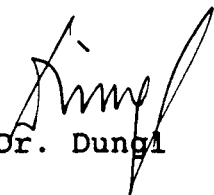
- 2 -

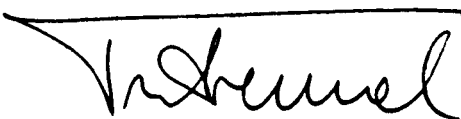
Wir sehen die geplante Vorgangsweise aber auch aus anderen Gründen als problematisch an. Wenngleich auch wir die Auffassung teilen, daß die derzeitige Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten auf Grund der eingetretenen Entwicklungen fragwürdig geworden ist, halten wir die weitgehende Vereinheitlichung der Rechte beider Arbeitnehmergruppen im Wege einer "Nivellierung nach oben" durch weitgehend zwingende Normen nicht für den richtigen Weg einer Neuordnung. Die Rechtsordnung müßte schon angesichts einer immer komplexer werdenden Struktur der Arbeitnehmerschaft unabhängig von der Problematik Arbeiter/Angestellte genügend Spielraum lassen, um sachlich gebotene Differenzierungen, etwa nach der unterschiedlichen Schwierigkeit von Arbeitsaufgaben oder unterschiedlichen Verantwortungsgraden, aber auch nach betriebs- oder branchenbezogenen Besonderheiten sowie unterschiedlichen Bedürfnissen der Arbeitnehmer vornehmen zu können. Unter diesem Aspekt wäre auch das geltende Angestelltenrecht in die Diskussion über eine Neuordnung einzubeziehen.

In den vom vorliegenden Entwurf aufgeworfenen, eine Fülle von Einzelproblemen enthaltenden Fragen, die im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung auch eine "Modernisierung grundlegender arbeitsrechtlicher Normen" sowie "Anpassungen an die aktuelle Entwicklung in der Arbeitswelt" umfassen, sollte angesichts ihrer weitreichenden Bedeutung zunächst versucht werden, in Gesprächen auf Sozialpartnerebene Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Dunga


Dr. Tritremmel